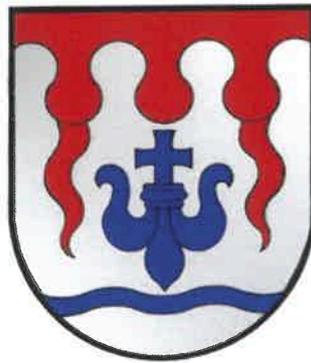


Marktgemeinde
Irdning-Donnersbachtal



Teilbebauungsplan
„Gewerbegebiet Irdning Nordwest“

- ANHÖRUNG -

Stand: 24.02.2025

GZ: 141BN24
Graz – Irdning-Donnersbachtal

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wortlaut	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Flächenwidmung	1
§ 3 Beschränkungen/Ersichtlichmachungen	2
§ 4 Verwendungszweck/Begriffsbestimmungen	3
§ 5 Verkehrserschließung/Technische Infrastruktur	3
§ 6 Lage der Gebäude/Baugrenzlinien/Bebauungsdichte/Bebauungsgrad	4
§ 7 Bauungsweise/Gesamthöhe/Gestaltungsgrundlagen	4
§ 8 Freiflächen/Einfriedungen/Geländeänderungen	5
§ 9 Oberflächenentwässerung	6
§ 10 Inkrafttreten	6
 Verfahrensblatt	 7
 Plandarstellung	 8
 Erläuterungsbericht	 9
1. Gebietsbeschreibung/Rechtsgrundlagen	9
2. Planungsfachliche Erläuterungen	10
 Beilagen	 13

Verfasser:
Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz
UID-Nr.: ATU74945438, FB-Nr.: FN519739y, Gerichtsstand: Graz

Abkürzungsverzeichnis:

Abb	Abbildung
Abs	Absatz
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
DKM	Digitale Katastralmappe
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
EP	Entwicklungsplan
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm
sh.	siehe
St/Stmk	Steiermärkisch(e)
Tif./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
u.a.	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
VF	Verfahrensfall
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Teilbebauungsplan „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“

WORTLAUT

Gemäß § 40 (6) Z.2 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 wird der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“, verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 141BN24 mit Stand vom 24.02.2025 in der Zeit von 05.03.2025 bis 19.03.2025 schriftlich angehört.

§ 1

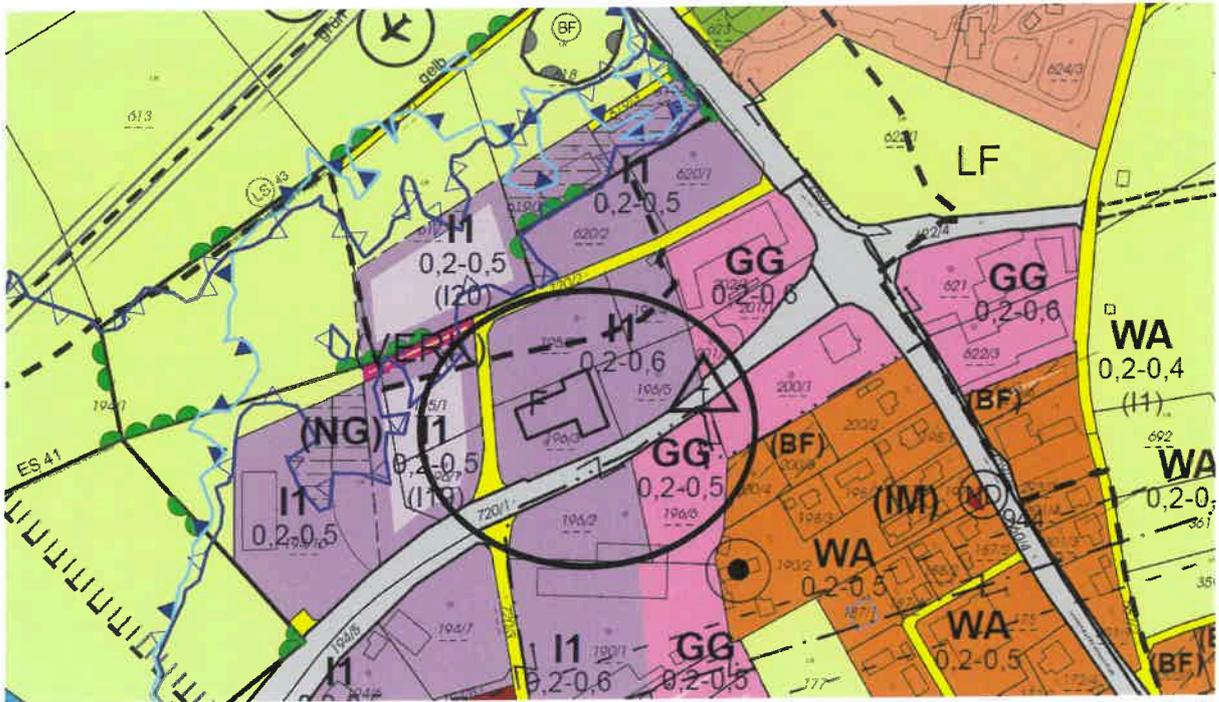
GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 196/3 und 196/4, beide KG 67307 Irdning, im Flächenausmaß von rund 10.521 m² und ist dieser im Rechtsplan (Planwerk) gesondert ausgewiesen. Die Inhalte und Festlegungen erfolgen gemäß § 41 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 für das gesamte Planungsgebiet.
- (2) Der Rechtsplan im Maßstab M 1:1.000 (Planwerk), verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 141BN24, Stand: 24.02.2025, basierend auf einem Auszug der Digitalen Katastralmappe (DKM) vom 09.10.2021 bzw. der durchgeführten Grundstücksvereinigung, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich dar. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angefügt.

§ 2

FLÄCHENWIDMUNG

- (1) Das Teilbebauungsplangebiet ist im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal als Bauland – Industriegebiet 1 (I1) gem. § 30 (1) Z.5 lit.a) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 45/2022 mit einem zulässigen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,6 festgelegt.
- (2) Gemäß Bebauungsplanzonierungsplan ist für den gegenständliche Bereich die Bebauungsrichtlinie „BR 2.04 Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ idF. der 1. Änderung verordnet. Da gemäß den Bestimmungen des StROG 2010 Bebauungsrichtlinien nicht mehr geändert werden können, wird die geltende Bebauungsrichtlinie für den gegenständlichen Bereich durch den Teilbebauungsplan „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ ersetzt.



Ausschnitt aus dem geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00
der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal, unmaßstäblich

§ 3

BESCHRÄNKUNGEN/ ERSICHTLICHMACHUNGEN

(1) Landesstraße L 734 - Öblarner Straße:

Für Anbindungen an die L 734 sind straßenrechtliche Genehmigungen gem. Landes-Straßenverwaltungsgesetz erforderlich. Diese sind durch die Konsenswerberin/den Baurechtsberechtigten im nachfolgenden Individualverfahren zu erbringen.

Gem. § 24 (1) des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Landesstraßen in einer Entfernung von 15,0 m zur Grenze der Landesstraße nur mit einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverwaltung gem. § 24 (1) Z. 3 Landes-Straßenverwaltungsgesetz zulässig.

(2) Flughafensicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal:

Aufgrund der Lage innerhalb der Sicherheitszone des Flugplatzes Aigen im Ennstal (Verordnung des BM für Landesverteidigung vom 18.07.1960) gilt, dass nach den Bestimmungen des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1997 bei baulichen Maßnahmen (Neu-, Zu- und Umbauten von baulichen Anlagen) eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) zu erfolgen hat. Dabei sind die zulässigen Gesamthöhen von Objekten sowie mögliche, von Betrieben ausgehende optische und elektrische Störwirkungen, durch welche eine Betriebsstörung von Flughafensicherungseinrichtungen verursacht werden können, geregelt. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung, GZ: S90972/74-AR/2024(1) vom 05.11.2024 liegt für das gegenständliche Vorhaben vor (vgl. Beilage Nr. 3.2)

§ 4

VERWENDUNGSZWECK/BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Art der baulichen Nutzungen hat nach dem zulässigen Verwendungszweck (Bauland – Industriegebiet 1) gemäß geltendem Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal innerhalb des Geltungsbereiches zu erfolgen.
- (2) Baugrenzl¹inien dürfen durch oberirdische Teile von Gebäuden nicht überschritten werden.
- (3) Bauteile wie Schutzdächer u. a. dürfen über die festgelegten Baugrenzl¹inien (bebaubarer Bereich) unter Einhaltung der Bestimmungen gem. § 12 (1) und (2) BauG 1995 vortreten.
- (4) Als Schutzdach wird im Rahmen des gegenständlichen Teilbebauungsplanes ein untergeordnetes, luftgetragenes Vordach zur Abwehr von Witterungseinflüssen im Bereich von Eingangstüren definiert.
- (5) Nebengebäude, im Sinne des jeweils geltenden Baugesetzes sind eingeschob²ige, ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung.

§ 5

VERKEHRERSCHLIESSUNG/TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- (1) Äußere Anbindung:
Die äußere Anbindung des Teilbebauungsplangebietes hat gemäß Plandarstellung über die Bestandsanbindungen an die Gewerbestraße aus westlicher und nördlicher Richtung zu erfolgen.
- (2) Die innere Verkehrserschließung hat ausschließlich innerhalb der Verkehrs- und Manipulationsflächen gem. Planwerk bzw. innerhalb der bebaubaren Bereiche zu erfolgen. Die Fahrbahnbreite der Zu- und Abfahrten hat für zweistreifige Fahrbahnen mind. 5,5² m und für einstreifige Fahrbahnen mind. 3,0 m³ zu betragen.
- (3) Die Verlegung der Infrastrukturleitungen (wie Kanal, Wasser, Strom) hat in Koordination mit der inneren Verkehrserschließung und den bestehenden Infrastrukturleitungen zu erfolgen. Neue Versorgungsleitungen sind generell unterirdisch zu führen.
- (4) Für den betriebsbedingten fließenden und ruhenden Verkehr sind in ausreichendem Maße Flächen für die Anlage der erforderlichen KFZ-Abstellflächen, deren Zu- und Abfahrten, sowie den LKW-Manipulationsflächen und Ladezonen vorzusehen.

¹ Begriffsdefinition gem. § 4 Z.10 BauG 1995

² erforderliche Breite gem. RVS 03.04.12 für den Begegnungsfall LKW-LKW, Begegnungsgeschwindigkeit 10 km/h

³ Mindestbreite gem. RVS 03.04.12 für die Befahrbarkeit mit Feuerwehr /LKW bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h

§ 6

LAGE DER GEBÄUDE/BAUGRENZLINIEN/BEBAUUNGSDICHTE UND -GRAD

- (1) Die Situierung von Gebäuden ist innerhalb der im Rechtsplan näher festgelegten Baugrenzlinien (bebaubare Bereiche) vorzunehmen.
- (2) Innerhalb der von Baugrenzlinien umschlossenen Bereiche (bebaubare Bereiche) können Objekte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 13 BauG 1995 frei situiert werden.
- (3) Innerhalb der im Planwerk festgelegten Verkehrs- und Manipulationsflächen ist die Errichtung von baulichen Anlagen wie Nebengebäude, Garagen, Flugdächer u.a., Stellplätzen und Manipulationsflächen auch außerhalb der Baugrenzlinien zulässig.
- (4) Der zulässige Bebauungsdichterahmen⁴ wird mit 0,2 – 0,6 festgelegt.
- (5) Der zulässige Bebauungsgrad⁵ wird mit 0,4 festgelegt.

§ 7

BEBAUUNGSWEISE/GESAMTHÖHE/GESTALTUNGSGRUNDLAGEN

- (1) Als Bauungsweise wird die offene und/oder gekuppelte Bauungsweise festgelegt.
- (2) Die max. zulässige Gesamthöhe der Gebäude⁶ wird für den bebaubaren Bereich 1 mit max. 12,5 m, für den bebaubaren Bereich 2 mit max. 14,5 m und für den bebaubaren Bereich 3 mit max. 10,0 m festgelegt. Die zulässige Geschoßigkeit wird mit 2 oberirdischen Geschoßen festgelegt.
- (3) Die zulässige Höhe der erforderlichen Kamine wird mit max. 22,0 m (bebaubarer Bereich 1) bzw. max. 16,0 m (bebaubarer Bereich 2) festgelegt. Die zulässige Höhe der Pufferspeicher (bebaubarer Bereich 1) wird mit max. 19,5 m festgelegt.
- (4) Als zulässige Dachform werden ausschließlich ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 20° und 30° in grauer oder brauner Farbgebung mit nicht glänzenden/reflektierenden Materialien oder ein begrüntes Flachdach festgelegt.
- (5) Die Farbgebung und die Materialwahl der Dachdeckung sowie der Fassadengestaltung (natürliche und nicht helle Farben bzw. Materialfarben von Holz, Beton oder Stahl) sind im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren (Baubewilligungs- bzw. Vereinfachtes Verfahren) durch die Baubehörde näher festzulegen. Grelle und reflektierende Gestaltungen der Fassaden bzw. Dächer sind nicht zulässig.

⁴ Gemäß § 1 (1) Bebauungsdichteverordnung 1993 idGF wird die Bebauungsdichte wie folgt definiert: Verhältniszahl die sich aus der Teilung der Gesamtfläche der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt.

⁵ Gemäß § 4 Z. 17 ist der Bebauungsgrad das Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche.

⁶ Gemäß § 4 Z. 33 BauG 1995 idGF wird die Gesamthöhe eines Gebäudes definiert als: Der vertikale Abstand zwischen den tiefsten Punkt der Geländeverschnidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile wie Rauchfänge, Rohraufsätze udgl. unberücksichtigt bleiben.

- (6) Zusätzliche Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie (wie Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen usw.) sind unter Berücksichtigung des Ortsbildes bei entsprechender Integration in die Dachflächen zulässig. Diese sind so anzuordnen, dass eine Blendwirkung für die Landesstraße L 734 Öblarner Straße ausgeschlossen ist. Der höchste Punkt der Module darf im Falle einer Aufständering max. 1,0 m über der Dachkante liegen und muss mind. 1,0 m von der Attika abgerückt werden. Richtungsändernde Anlagen sind unzulässig.
- (7) Eine freistehende Werbeeinrichtung ausschließlich für den eigenen Firmenstandort ist im Nahbereich der Landesstraße L 734 Öblarner Straße in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung bis zu einer Höhe von 10,0 m zulässig. Zusätzliche Werbeeinrichtungen sind fassadenintegriert zu errichten. Aufdachanlagen sind nicht zulässig.

§ 8

FREIFLÄCHEN/EINFRIEDUNGEN/GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Die gem. Planwerk vorgesehenen Freiflächen und jene Flächen innerhalb des Teilbebauungsplangebietes, welche nicht bebaut und nicht als Verkehrsanlagen genutzt werden, sind dauerhaft zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.
- (2) Der zulässige Grad der Bodenversiegelung der unbebauten Bauplatzflächen wird mit max. 0,8 festgelegt.
- (3) Entlang der Gewerbestraße wird gemäß Plandarstellung ein Freihaltestreifen festgelegt und ist der zukünftige Betriebsstandort durch integrative Bepflanzungsmaßnahmen (mittel- bis großkronige Bäume) in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu integrieren bzw. visuell nach außen entsprechend abzuschirmen. Diese Bepflanzungsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- (4) Die Einfriedungen von einzelnen Grundstücken sind ausschließlich in transparenter und luftdurchlässiger Form (wie Maschendrahtzaun) bis 1,50 m Höhe zulässig.
- (5) Bepflanzungs- und Bestockungsmaßnahmen sind innerhalb des Planungsgebietes nur mit heimischen und standortgerechten Gewächsen zulässig. Die Pflanzung von Thujen ist nicht zulässig. Lebende Zäune sind in einem Abstand von mind. 0,85 m von der Grundgrenze zu errichten.
- (6) Aufschüttungen/Geländeänderungen sind zur Schaffung von einheitlich gestalteten Bauplatzbereichen im technisch erforderlichen Mindestmaß bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Die Errichtung von Steinschichtungen (wie Flussbausteine, Löffelbausteine) ist nicht zulässig. Erforderliche Stützbauwerke sind dauerhaft zu begrünen.

§ 9 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

- (1) Oberflächenwässer und Dachwässer sind getrennt von sonstigen Abwässern zu sammeln, zu reinigen und grundsätzlich vor Ort (auf dem eigenen Grundstück) zur Versickerung zu bringen (wie Einbau von Versickerungsschächten, Versickerungsmulden, etc.)⁷.
- (2) Oberflächenwässer, die auf Straßen-, Park- und Manipulationsflächen anfallen und bei denen eine Verunreinigung durch Öl- und Straßenabrieb nicht ausgeschlossen werden kann, sind nur unter Ausnutzung der oberen humosen Bodenschichten entsprechend dem Stand der Technik zur Versickerung zu bringen. Als Bemessungsereignis für die Oberflächenentwässerung ist ein mind. 30-jährliches Regenereignis heranzuziehen.
- (3) Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist eine ausreichend dimensionierte Pufferanlage (Retention) für die anfallenden Oberflächenwässer auf dem jeweiligen Bauplatz vor Einleitung in einen Vorfluter (Regenwasserkanal) vorzusehen.
- (4) Belastete Meteorwässer müssen vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden.
- (5) Befestigte/versiegelte Oberflächen sind auf das erforderliche Mindestausmaß zu reduzieren. Innere Aufschließungsflächen, Vorplätze, Stellplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen sind möglichst wasserdurchlässig (wie Rasengittersteine, Pflastersteine mit Rasenfugen, Schotterrasen,...) zu gestalten.

§10 INKRAFTTRETEN

- (1) Der Teilbebauungsplan „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.
- (2) Mit Inkrafttreten des Teilbebauungsplanes „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ tritt die Bauungsrichtlinie „BR 2.04 Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ idF. der 1. Änderung für die Grundstücke Nr. 196/3 und 196/4, beide KG 67307 Irdning, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Herbert Gugganig



⁷

Zur Erzielung einer geordneten Versickerung und/oder Ableitung von Meteorwässern sowie zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Abflusses von Oberflächenwässern sind die erforderlichen Maßnahmen in Analogie zu den Inhalten der ÖNORM B 2506-1, die ÖNORM B 2506-2, das ÖWAV-Regelblattes 45 bzw. des DWA-Arbeitsblatt A-138, jeweils in den geltenden Fassungen und der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl Nr. 98/2010 idgF. durchzuführen.

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal Teilbauungsplan „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“

- 1) Anhörung des Teilbauungsplan-Entwurfes „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ gemäß § 40 (6) Z.2 StROG 2010 idF LGBl Nr. 165/2024 der Zeit von 05.03.2025 bis 19.03.2025

Der Bürgermeister

Planverfasser



 Datum: 03.02.2025
 GZ: BPGG-I-NM/2025-KW



 A-8020 Graz, Maschiniststraße 20, 031633 21 71
 Datum: 24.02.2025
 GZ: 141BN24

- 2) Beschluss des Teilbauungsplanes „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ gemäß § 40 (6) iVm § 38 (6) bis (8) StROG 2010 idgF am

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

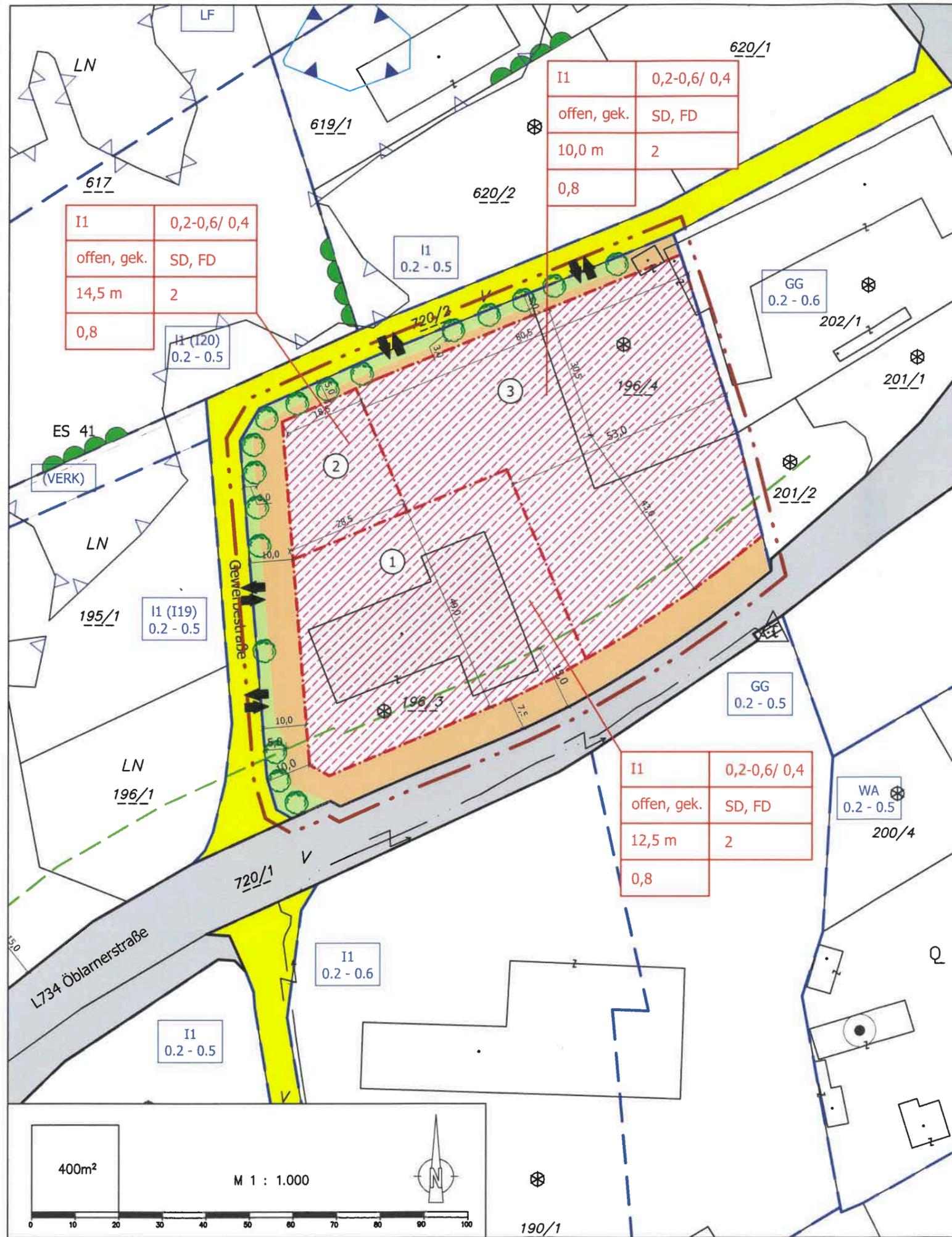
Planverfasser

Datum:
GZ:

Datum:
GZ: 141BN24

- 3) Verordnungsprüfung gemäß § 100 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF

Datum:
GZ:



LEGENDE

- Festlegungen und Ersichtlichmachungen gem. FWP 1.00:
- Nutzungsgrenzen gem. FWP 1.00
 - Flächenwidmung, Bebauungsdichte gem. FWP 1.00
 - Bestehende Grundstücksgrenzen (DKM)
 - Gebäude gem. DKM
 - Landesstraße L734 Öblamerstraße
 - Verkehrsfläche gemäß § 32 StROG 2010
 - Hochwassergefährdungsbereich 30jährlich
 - Hochwassergefährdungsbereich 100jährlich
 - Hochspannungserdkabel 20 kV
 - Trafo
 - Tierhaltungsbetrieb (G<20)
 - Europaschutzgebiet Nr. 41

Festlegungen gem. Teil-Bebauungsplan:

- Geltungsbereich
- Äußere Anbindung an das übergeordnete Straßennetz
- Baugrenzlinien
- Bebaubare Bereiche innerhalb der Baugrenzlinie
- lfd. Baufeldnummer
- Verkehrs- und Manipulationsflächen
- Freiflächen
- Begrünung/ visuelle Abschirmung

Nutzungsschablone:

Baulandkategorie	zul. Bebauungsdichte/ zul. Bebauungsgrad
Bebauungsweise	Dachformen
max. zul. Gesamthöhe der Gebäude	max. zul. Geschoßanzahl
max. Grad der Bodenversiegelung	
SD...Satteldach, FD...Flachdach, gek...gekuppelt	

Plangrundlage:

- BEV-DKM, Stand: 21.02.2025
- Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Maßstab: 1:1.000
Stand: 24.02.2025
GZ: 141BN24
Bearb.: Ep/Ke

MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL



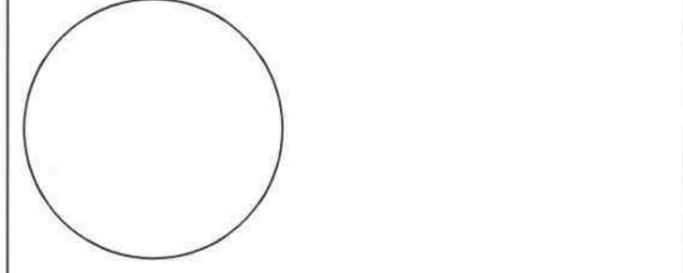
Teilbebauungsplan "Gewerbegebiet Irdning Nordwest" -Anhörung-

1. Anhörung des Teilbebauungsplan-Entwurfes in der Zeit von 05.03.2025 bis 19.03.2025

Pumpernig & Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/833170

der Bürgermeister Datum: 03.03.2025 GZ: DP/EG-1-NM/2025-KU1
Planverfasser Datum: 24.02.2025 GZ: 141BN24

2. Beschluss des Teilbebauungsplanes am



für den Gemeinderat- der Bürgermeister Datum: GZ:
Planverfasser Datum: GZ: 141BN24

3. Verordnungsprüfung durch die ABT 13 am GZ:

Planverfasser: **Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung**
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel.: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

L:\02 - Wortsch-GS\02 - AuO\01\Gemeinderat_Irdning_Donnersbachtal\Bebauungsplan\141BN24_KM_BBP\Anf_Baupl...
Bau- und Ortsbildplan (GZ_Anrtrag_2025\2024_141BN24_KM_Anf_BBP_Gewerbegebiet_Irdning_NW_Anhoerung.dwg

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. GEBIETSBESCHREIBUNG/ PROJEKTDESCHREIBUNG/RECHTSGRUNDLAGEN:

1.1 Gebietsbeschreibung:

Das gegenständliche Teilbebauungsplangebiet befindet sich innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes im Nordwesten von Irdning. Der unmittelbare Umgebungsbereich wird durch die bestehenden Betriebsstandorte beidseits entlang der L734 Öblarner Straße geprägt.



Schrägluftbildaufnahme, Quelle: www.vonoben.schladming-dachstein.at

Bestandsaufnahme:

Das Industrie- und Gewerbegebiet im Nordwesten von Irdning wird überwiegend durch 1- bis 2-geschoßige Betriebsgebäude in offener Bauweise geprägt. Die prägende Dachform im Umgebungsbereich stellt ein flach geneigtes Satteldach bzw. Flachdach mit rotbraunen und grauen Dachfarben dar. Die Fassadengestaltungen weisen überwiegend helle bzw. blasser Farbgebungen auf.

Die bestehenden Einfriedungen werden durch überwiegend transparente Einfriedungen mit Höhen bis 1,50 m geprägt. Aufgrund des nahezu ebenen Geländeverlaufes sind keine erheblich visuell wirksam in Erscheinung tretende Geländeänderungen und Böschungssicherungen vorhanden.

1.2 Projektbeschreibung:

Die Bäuerliche Biowärmelieferungsgenossenschaft Irdning eGen. betreibt ein Biomasseheizwerk seit 1991 mit einem Nahwärmenetz von 25 km Länge. Mehr als 90% des Wärmebedarfs von Irdning und Raumberg werden von diesem Biomasseheizwerk aus mit Wärme ver-

sorgt. Sämtliche öffentlichen Gebäude wie Schulen, Pflegeheim, Kindergärten, Amtsgebäude, HBLFA Raumberg-Gumpenstein mit Forschung und Schule, Schloßhotel Pichlarn und mehr als 550 Haushalte sind bereits angeschlossen.

23 Land- und Forstwirte aus der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal sind in der Genossenschaft und beliefern das Heizwerk mit anderen Lieferanten aus der Region. Somit wird die Waldpflege gefördert und das Geld bleibt in der Region. Der Brennstoffverbrauch liegt bei ca. 7.500 fm Energieholz, dies entspricht einer Menge von ca. 19.000 Srm Hackgut. Durch eine betriebseigene Photovoltaikanlage wird zusätzlich mehr Strom erzeugt, als für den gesamten Betrieb nötig ist und der überschüssige Strom wird ins Netz eingespeist.

Durch den Betrieb dieses Biomasseheizwerkes konnten seit Beginn 20.200 Tonnen Heizöl und Kohle ersetzt werden. Dadurch wurden 45.500 Tonnen CO₂ Emissionen eingespart. Eine Wertschöpfung im Gegenwert von jährlich über 1.300 Tonnen Heizöl bleibt in der Region.

Seit dem Jahr 1996 betreibt die Biowärmeliefergenossenschaft Irdning eGen. das Heizwerk am gegenständlichen Standort in der Gewerbestraße.

Die Leistungsaufbringung für die Wärmeversorgung erfolgt derzeit im Bestand über einen Biomassekessel mit einer Nennwärmeleistung von 1.200 kW und einen Biomassekessel mit einer Nennleistung von 3.000 kW, sowie einen Ölkessel mit einer Nennwärmeleistung von 3.000 kW, der als Ausfallsreserve installiert ist. Für Lastspitzen und als Lastausgleich sind im Bestand 2 Pufferspeicher mit je 60m³ Inhalt installiert.

Zur Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen ist es ein Gebot der Stunde, das Fernwärmenetz planmäßig weiter auszubauen. Um das bestehende Heizwerk für die zukünftigen Netzausbauten leistungsfähig zu halten, sind Um- und Zubau des bestehenden Biomasseheizwerkes inkl. aller erforderlichen Anlagenteile entsprechen dem Stand der Technik zwingend erforderlich.

Die Leistungsaufbringung für die Wärmeversorgung soll zukünftig über einen Biomassekessel mit 3.000 kW Nennleistung und einen Biomassekessel mit 5.000 kW Nennleistung erfolgen. Zusätzlich werden zwei neue Pufferspeicher errichtet.

Neben dem Um- und Zubau des bestehenden Biomasseheizwerkes ist ein Neubau eines Holzgaskraftwerkes mit Heuballentrocknungsanlage inkl. aller erforderlichen Anlagenteile und am Gebäude angrenzender Big-Bag Lagerfläche geplant.

Beim Kraftwerk handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Wärme und Holzkohle aus naturbelassenem Holzhackgut. Das eingesetzte Verfahren beruht auf der Vergasung des Rohstoffes und anschließender Verwertung des Produktgases in einem Gasmotor. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Holzvergaseranlage hat eine Nennwärmeleistung von 500kW elektrisch und 740kW thermisch.

1.3 Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal:

Das gegenständliche Teilbebauungsplangebiet ist im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal als Bauland – Industriegebiet 1 (I1) mit einem zulässigen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 festgelegt.

Für das Industrie- und Gewerbegebietes im Nordwesten von Irdning wurde von der damaligen Marktgemeinde Irdning die Bebauungsrichtlinie BR 2.04 „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ im Jahr 1994 verordnet und im Jahr 2005 abgeändert.

Da gemäß den Bestimmungen des StROG 2010 Bebauungsrichtlinien nicht mehr geändert werden können, wird die geltende Bebauungsrichtlinie für den gegenständlichen Bereich durch den Teilbebauungsplan „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ ersetzt.

Der gegenständliche Teilbebauungsplan „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ stellt somit die Rechtsgrundlage für die geplante Zu- und Umbauten beim bestehenden Heizwerk sowie zum Neubau eines Holzgaskraftwerkes und damit zur Aufrechterhaltung und Ausbau des Biowärmeversorgung in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal dar.

1.4 Ersichtlichmachungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal:

Landesstraße L 734 Öblarner Straße:

Das Planungsgebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Landesstraße L734 Öblarner Straße. Gem. § 24 (1) des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 idgF ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen in einer Entfernung von 15,0 m zur Grenze der Landesstraße grundsätzlich unzulässig. Gem. § 24 (2) leg. cit. ist die Entfernung zur Landesstraße bei über dem Gelände liegenden Straßen vom Böschungsfuß zu messen.

Somit ist innerhalb dieses Bereiches bei Errichtung von baulichen Anlagen, Durchführung von Geländeänderungen bzw. der Errichtung von Einfriedungen eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverwaltung gem. § 24 (1) Z. 3 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF. erforderlich.

Flughafensicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal:

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Flughafensicherheitszone (Gelbe Zone) des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal. Gem. § 5 Pkt. d (untere Begrenzung der Sicherheitszone) der Sicherheitszonenverordnung Aigen im Ennstal wird innerhalb des Planungsgebietes die Sicherheitszone durch eine in 690 m Höhe über dem Meeresspiegel liegende Horizontalebene begrenzt. Da sich das Planungsgebiet auf einer Seehöhe von rund 646,0 müÄ befindet, ist die Sicherheitszone bei den vorgesehenen max. zulässigen Gebäudehöhen nicht betroffen.

Gem. § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1997 idgF ist jedoch vor Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung, GZ: S90972/74-AR/2024(1) vom 05.11.2024 liegt vor.

2. **GESTALTUNGSGRUNDLAGEN:**

2.1 Maß der baulichen Nutzung:

Der gegenständliche Teilbebauungsplan „Gewerbegebiet Irdning Nordwest“ stellt die Rechtsgrundlage für die geplanten Zu- und Umbauten beim bestehenden Heizwerk sowie zum Neubau eines Holzgaskraftwerkes dar. Dem Teilbebauungsplan liegt ein konkretes Baukonzept zu Grunde.

Aufgrund der vorliegenden Planungen und der Bestandsbebauungen im Umgebungsbereich wird eine offene und/oder gekuppelte Bauweise innerhalb der festgelegten Baugrenzzlinien (bebaubare Bereiche) festgelegt. Die Festlegung der Baugrenzzlinien erfolgt entsprechend den vorliegenden Planungen sowie den Festlegungen der bisher geltenden Bauungsrichtlinie.

Entsprechend der konkret vorliegenden Planung kann diese mit der bisher festgelegten Gebäudehöhe von 7,60 m nicht umgesetzt werden. Aus diesem Grunde wird die zulässige Höhenentwicklung entsprechend angepasst. Für den bebaubaren Bereich wird eine zulässige Gesamthöhe der Gebäude von 10,0 m festgelegt und entspricht diese in etwa der bisher festgelegten Gebäudehöhe samt darüberliegendem Satteldach.

Für die Zu- und Umbauten des bestehenden Heizwerks wird aufgrund der technischen Erfordernisse die zulässige Gesamthöhe der Gebäude mit 12,5 m festgelegt. Für den geplanten Neubau des Holzgaskraftwerkes ist entsprechend der vorliegenden Planung eine Gesamthöhe der Gebäude von 14,5 m erforderlich, um dieses dem Stand der Technik umsetzen zu können. Die Bebauung ist weiterhin max. 2-geschoßig zulässig und entspricht dies den bisherigen Festlegungen der Bauungsrichtlinie und der Bestandsbebauung im Umgebungsbereich.

Zusätzlich ist die Errichtung von neuen und größer dimensionierten Pufferspeichern erforderlich, um für Netzschwankungen entsprechende Reserven zu ermöglichen. Für diese (kleinflächigen) Pufferspeicher wird die zulässige Höhe mit max. 19,5 m innerhalb des bebaubaren Bereichs 1 festgelegt.

Zusätzlich ist die Errichtung von zwei Schornsteinen/Kaminen erforderlich. Dazu ist eine Höhe von 22,0 m (bebaubarer Bereich 1) bzw. 16,0 m (bebaubarer Bereich 2) erforderlich, um durch die entstehenden Emissionen keine nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenden Gebiete zu verursachen.

Der zulässige Bauungsrahmen wird entsprechend den Festlegungen des geltenden Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal mit einem Bauungsrahmen von 0,2-0,6 festgelegt.

Auf Basis des zulässigen Bauungsrahmens wird der zulässige Bauungsgrad entsprechend der vorgesehenen Geschoßigkeit der Gebäude und der Bestandssituation im Umgebungsbereich mit max. 0,4 festgelegt.

Zur angestrebten Integration des zukünftigen Betriebsstandortes in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild werden entsprechend der Bestandssituation Vorgaben zur Dach- und Fassadengestaltung sowie zu Werbeeinrichtungen festgelegt.

2.2 Erschließungskonzept/ Verkehrsanlagen/ Stellplätze/ Infrastruktureinrichtungen:

Die Erschließung des Teilbebauungsplangebietes erfolgt aus westlicher und nördlicher Richtung über die Gewerbestraße.

Ausgehend von der äußeren Anbindung ist das Teilbebauungsplangebiet zu erschließen. Die innere Verkehrserschließung hat innerhalb der Verkehrs- und Manipulationsflächen gem. Planwerk bzw. innerhalb der bebaubaren Bereiche zu erfolgen.

Die Anschlussverpflichtung hinsichtlich der Wasserversorgung hat entsprechend den Bestimmungen des Gemeindeleitungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1971 idgF § 9 (Wasserleitungsordnung) zu erfolgen. Die Anschlussverpflichtung hinsichtlich der Abwasserversorgung hat entsprechend den Bestimmungen des Kanalgesetzes, LGBl. Nr. 79/1998 idgF § 4 (Anschlusszwang) zu erfolgen.

Neu zu errichtenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausgehend von den bestehenden technischen Infrastrukturleitungen in Abstimmung mit der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal sicherzustellen. Generell sind alle künftigen, neu zu errichtenden bzw. zu verlegenden Infrastrukturleitungen unterirdisch anzuordnen.

2.3 Freiflächen/Geländeänderungen/Einfriedungen/Oberflächenentwässerung:

Grundsätzlich sind jene Flächen innerhalb des Teilbebauungsplangebietes, welche nicht bebaut und nicht als Verkehrsanlagen bzw. als Manipulationsflächen genutzt werden, mit standortgerechten Gewächsen gärtnerisch zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Um den zukünftigen Betriebsstandort des Heizkraftwerkes in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu integrieren und nach außen hin visuell abzuschirmen, sind ergänzend zu den bereits vorhandenen Baumbeständen visuell wirksame Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich der Gewerbestraße mit mittel- bis großkronigen Bäumen vorzunehmen. Diese Bepflanzungs- und Bestockungsmaßnahmen dürfen nur mit heimischen und standortgerechten Gewächsen erfolgen und sind dauerhaft zu erhalten bzw. nachzupflanzen.

Um einen visuell durch die Einfriedung nicht zu massiv nach außen wirkenden Betriebsstandort zu schaffen, werden entsprechend der Bestandssituation Einfriedungen max. bis zu einer Höhe von 1,5 m und ausschließlich in transparenter, luft- und lichtdurchlässiger Form als zulässig festgelegt.

Umfangreiche Geländeänderungen sind aufgrund des nahezu ebenen Bestandsgeländes nicht erforderlich. Aus diesem Grunde wird festgelegt, dass zur Schaffung von einheitlich ge-

stalteten Bauplatzbereichen und zur Errichtung der Zufahrtsstraßen und zur Oberflächenentwässerung Geländeänderungen mit max. 1,0 m gegenüber dem Bestandsgelände zulässig sind. Die dazu erforderlichen Böschungen sind möglichst verlaufend zu gestalten und zu begrünen. Die Errichtung von Steinschlichtungen mit Flussbausteinen und Löffelbausteinen wird aufgrund der negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild als nicht zulässig festgelegt.

Die anfallenden Oberflächenwässer sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Bauplatz zur Versickerung zu bringen. Jene Niederschlagswässer, die auf Verkehrs- Park- und Manipulationsflächen anfallen und bei denen eine Verunreinigung durch Öl, Reifenabrieb udgl. nicht ausgeschlossen werden kann, werden unter Ausnutzung der oberen humosen Bodenschichten entsprechend dem Stand der Technik über Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht. Aufgrund der betrieblichen Nutzungen (Betriebsgebäude und Lagerflächen) wird zum Schutz dieser bzw. auch aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse ein mind. 30-jährliches Bemessungsereignis für die Dimensionierung der Oberflächenentwässerung festgelegt.

Sollte eine Versickerung auf Eigengrund aufgrund der gegebenen mäßigen Sickerfähigkeit des Untergrundes nicht möglich oder zweckmäßig sein, ist vor Einleitung in einen Vorfluter (Regenwasserkanal) eine entsprechende Retention vorzusehen. Hinsichtlich der hydraulischen Bemessung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, die ÖNORM B 2506-2, das ÖWAV-Regelblatt 45 bzw. das DWA-Regelblatt A 138, jeweils in den geltenden Fassungen und die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl. Nr. 98/2010 idgF verwiesen.

Oberflächenentwässerungskonzept:

Die Oberflächenwässer des bestehenden Betriebsstandortes werden in den bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet. Die zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer werden in einer neu zu errichtenden Retentionsanlage gesammelt und zeitverzögert ebenso in den Regenwasserkanal eingeleitet. Die Oberflächenwässer der Asphaltfläche/Fahrbahnen werden in einer Sickersmulde mit einem 30 cm mächtigen Humus-Sandgemisch gefiltert und der Retentionsanlage zugeführt. Die Dimensionierung der geplanten Retentionsanlage ist in der Beilage Nr. 3.3 dargestellt.

3. BEILAGEN:

- 3.1 Orthofotodarstellung mit Auszug aus der Digitalen Katastralmappe
- 3.2 Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung, GZ: S90972/74-AR/2024(1) vom 05.11.2024
- 3.3 Dimensionierung der Retentionsanlage

Bearb.: Pa/Ep/Sti

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\L\Irdning-Donnersbachtal\141BÄ24_Irdning - Donnersbachtal_BBPL-Änd_Bäuerliche BiowärmeLiefergen\04 Entwurf\20250224_141BN24_Ep_Anhörng.docx

3.1 Orthofotodarstellung mit Auszug aus der digitalen Katastralmappe (DKM) – Digitaler Atlas Steiermark



Das Land
Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark

A17 - Geoinformation
Trautmansdorffgasse 2
A-8010 Graz
geoinformation@stmk.gv.at
https://gis.stmk.gv.at



© GIS-Steiermark BEV Adressregister (6008/2006):
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit
und Richtigkeit der Darstellung

Zweck
Ersteller*in
Karte erstellt am: 21.02.2025



3.2 Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung, GZ: S90972/74-AR/2024(1) vom 05.11.2024

DI(FH) Stefan HOFER
stefan.hofer@ripa.at

Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Referat Luftfahrtrecht

ADir RgR Beate DREßEL

recht1@bmlv.gv.at
050201 10 21421
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

Geschäftszahl: S90972/74-AR/2024 (1)

Datenschutz (D)

**RINGHOFER & Partner Gebäudetechnik, DI Stefan HOFER;
Bauvorhaben innerhalb der Sicherheitszone des
Militärflugplatzes AIGEN im ENNSTAL
Mitteilung gemäß Luftfahrtgesetz**

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur!

Bezug nehmend auf Ihr E-Mail vom 4. November 2024 wird folgendes mitgeteilt.

Mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 18. Juli 1960 wurde für den Militärflugplatz AIGEN im ENNSTAL eine Sicherheitszone, welche in einen **roten einen grünen und einen gelben Bereich** unterteilt wurde, erlassen.

- Im **roten** Bereich wird die Sicherheitszone durch die Erdoberfläche begrenzt.

Das bedeutet, dass in diesem Bereich jedes Bauvorhaben ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs 1 Luftfahrtgesetz darstellen würde.

- Im **grünen** Bereich wird die Sicherheitszone durch eine in 650 m über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene bzw., wenn die Erdoberfläche höher als

Datenschutz (D)

640 m über dem mittleren Meeresspiegel liegt, durch Flächen, die 10 Meter über und parallel zur Erdoberfläche verlaufen, begrenzt.

Das bedeutet, dass in diesem Bereich

- bei einer Grundstückshöhe **niedriger als 640 m MSL** - eine **maximale Bauhöhe von 650 m MSL überschreitet**, bzw.
- bei einer **Grundstückshöhe höher als 640 m MSL** eine **maximale Bauhöhe von 10 m über Grund überschreitet**,

dass das Bauvorhaben ein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes darstellen würde und in weiterer Folge durch den ho. luftfahrttechnischen Sachverständigen anhand von Einreichunterlagen geprüft werden müsste.

- Im **gelben** Bereich wird die Sicherheitszone durch eine in 690 m über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene bzw., wenn die Erdoberfläche höher als 680 m über dem mittleren Meeresspiegel liegt, durch Flächen, die 10 Meter über und parallel zur Erdoberfläche verlaufen, begrenzt.

Das bedeutet, dass in diesem Bereich

- bei einer Grundstückshöhe **niedriger als 680 m MSL** - eine **maximale Bauhöhe von 690 m MSL überschreitet**, bzw.
- bei einer **Grundstückshöhe höher als 680 m MSL** eine **maximale Bauhöhe von 10 m über Grund überschreitet**,

dass das Bauvorhaben ein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes darstellen würde und in weiterer Folge durch den ho. luftfahrttechnischen Sachverständigen anhand von Einreichunterlagen geprüft werden müsste.

Der Antrag um Erteilung einer luftfahrtbehördlichen Ausnahmegewilligung gemäß der §§ 85 Abs 1, 86 und 92 LFG kann in schriftlicher oder elektronischer Form (Kontaktadresse: Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten,

Datenschutz (D)

Roßauer Lände 1, 1090 Wien, E-Mail: recht1@bmlv.gv.at) eingebracht werden und hätte folgende Angaben zu enthalten:

- **Name und Anschrift sowie das Geburtsdatum des Antragstellers** (ggf. Erreichbarkeit über E-Mail und/oder Telefonnummer) bzw. je nach Rechtsnatur die **Firmenbuchnummer bzw. das Geburtsdatum einer zur Vertretung nach außen befugten Person**
- **Name und Anschrift des Hinderniseigentümers** (ggf. Erreichbarkeit über E-Mail-Adresse)
- Angabe der **Katastralgemeinde und der Parzelle (GSt.Nr.)**, auf welcher das Luftfahrthindernis errichtet werden soll
- **Angabe der Höhe des Grundstückes, bezogen auf den mittleren Meeresspiegel** durch das zuständige Gemeindeamt oder von einem Ziviltechniker
- **höchste geplante Erhebung des Luftfahrthindernisses** sowie darauf zu errichtender technischer Anlagen
- **Projektbeschreibung** des Luftfahrthindernisses (Baupläne, Einreichplan etc.)
- **Ansprechpartner** mit Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse
- eventuell **Angabe über zum Einsatz gelangende Baukräne und dgl.** (Art, Type, Höhe, Einsatzdauer)

Für nähere Auskünfte bzw. zur Feststellung, ob bzw. in welchem Bereich der Sicherheitszone sich das Bauvorhaben befindet steht Ihnen die oa. Referentin telefonisch oder unter der E-Mail-Adresse: beate.dressel@bmlv.gv.at zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür die Katastralgemeinde sowie die Grundstücksnummer bekannt gegeben werden muss!

Die Bundesministerin für Landesverteidigung hofft, Ihnen mit den oa. Angaben behilflich gewesen zu sein.

WIEN, am 05.11.2024

Für die Bundesministerin:

KÄMPF

Elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

Auskunfts- und Bürgerservicestelle

zu do. GZ S90620/1701-Präs/BürgSrv/2024

3.3 Dimensionierung der Retentionsanlage

e-hyd Gitterpunkt 4235		1	2	3	5	10	20	25	30	50	75	100
5 Minuten	5 Bemessung	6,5	7,9	9	10,5	12,5	14,5	15,2	15,7	17,2	18,3	19,2
10 Minuten	10 Bemessung	9,8	13,1	15,2	17,8	21,5	25,1	26,3	27,3	30	32	33,6
15 Minuten	15 Bemessung	11,7	16,2	18,9	22,3	26,9	31,5	33	34,2	37,6	40,3	42,2
20 Minuten	20 Bemessung	13,1	18,3	21,3	25,2	30,3	35,6	37,2	38,7	42,4	45,4	47,7
30 Minuten	30 Bemessung	15,2	21,2	24,8	29,2	35,3	41,4	43,3	44,8	49,3	52,9	55,5
45 Minuten	45 Bemessung	17,2	24	28,5	33,1	40	46,9	49	50,9	55,9	59,9	62,9
60 Minuten	60 Bemessung	18,2	25,4	29,6	35	42,2	49,5	51,7	53,7	59,1	63,4	66,3
90 Minuten	90 Bemessung	19,8	27,5	32	37,7	45,5	53,1	55,5	57,7	63,2	67,9	71
2 Stunden	120 Bemessung	21,1	29,1	33,8	39,6	47,7	55,6	58,1	60,3	65,9	70,8	74
3 Stunden	180 Bemessung	23,7	31,9	36,9	43,1	51,6	59,9	62,5	64,6	70,9	75,8	79,2
4 Stunden	240 Bemessung	25,8	34,5	39,6	46,2	54,8	63,6	66,4	68,5	75,1	80,2	83,7
6 Stunden	360 Bemessung	31,1	40,7	46,2	53,3	62,8	72,5	75,6	77,9	85,3	90,9	94,7
9 Stunden	540 Bemessung	37,8	48,6	55	62,9	73,6	84,3	87,7	90,4	98,6	104,5	109,3
12 Stunden	720 Bemessung	41,9	54,1	61,4	70,2	81,8	93,7	97,4	100,4	109,2	116,1	120,8
18 Stunden	1080 Bemessung	47,6	61,1	69,1	78,8	90,3	101,4	105,5	108,6	118	125,3	130,7
1 Tag	1440 Bemessung	50,9	65,2	73,8	84,5	97,6	108,9	112,7	115,8	124,1	131,1	136,6
2 Tage	2880 Bemessung	64	78,8	89	101,8	119,1	136,3	141,8	146,2	159,2	169,2	175
3 Tage	4320 Bemessung	73,4	87,3	98	111,8	130,1	148,6	154,9	159,6	173,4	184,3	191,9
4 Tage	5760 Bemessung	80,6	94,8	104,6	118,7	138	157	163,2	168,5	182,5	193,8	201,6
5 Tage	7200 Bemessung	86,6	101,1	109,9	124,2	143,8	163,3	170	175	189,4	201	209
6 Tage	8640 Bemessung	92	107,1	115,85	128,4	148,4	168,3	174,8	179,9	194,9	206,3	215

		Regenmenge 5 Jährigkeit	
		l/sec/m2	l/sec
5	Minuten	0,035	46,655
10	Minuten	0,02966667	39,5456667
15	Minuten	0,02477778	33,0287778
20	Minuten	0,021	27,993
30	Minuten	0,01622222	21,6242222
45	Minuten	0,01225926	16,3415926
60	Minuten	0,00972222	12,9597222
90	Minuten	0,00698148	9,30631481
120	Minuten	0,0055	7,3315
180	Minuten	0,00399074	5,31965741
240	Minuten	0,00320833	4,27670833
360	Minuten	0,00246759	3,28930093
540	Minuten	0,00194136	2,58783025
720	Minuten	0,001625	2,166125
1080	Minuten	0,00121605	1,62099383
1440	Minuten	0,00097801	1,30368634
2880	Minuten	0,00058912	0,78529745
4320	Minuten	0,00043133	0,5749591
5760	Minuten	0,00034346	0,45783304
7200	Minuten	0,0002875	0,3832375
8640	Minuten	0,00024769	0,33016435
max:		0,035	46,655

		Regenmenge 10 Jährigkeit	
		l/sec/m2	l/sec
		0,04166667	55,5416667
		0,03583333	47,7658333
		0,02988889	39,8418889
		0,02525	33,65825
		0,01961111	26,1416111
		0,01481481	19,7481481
		0,01172222	15,6257222
		0,00842593	11,2317593
		0,006625	8,831125
		0,00477778	6,36877778
		0,00380556	5,07280556
		0,00290741	3,87557407
		0,0022716	3,02804938
		0,00189352	2,52406019
		0,00139352	1,85756019
		0,00112963	1,5057963
		0,00068924	0,91875174
		0,00050193	0,66907137
		0,00039931	0,53227431
		0,00033287	0,4437162
		0,00028627	0,38159182
		0,04166667	55,5416667

		Regenmenge 30 Jährigkeit	
		l/sec/m2	l/sec
		0,05233333	69,7603333
		0,0455	60,6515
		0,038	50,654
		0,03225	42,98925
		0,02488889	33,1768889
		0,01885185	25,1295185
		0,01491667	19,8839167
		0,01068519	14,2433519
		0,008375	11,163875
		0,00598148	7,97331481
		0,00475694	6,34100694
		0,00360648	4,80743981
		0,00279012	3,71923457
		0,00232407	3,09799074
		0,00167593	2,23400926
		0,00134028	1,78659028
		0,00084606	1,1278044
		0,00061574	0,82078241
		0,00048756	0,64991464
		0,00040509	0,53998843
		0,00034703	0,46259008
		0,05233333	69,7603333

Einleiternenge Bestand

Entwässerungsfläche	Schotterfläch	3200	m ²
Abflussbeiwert		0,5	
Sicherheitsfaktor		1,2	
Fläche reduziert:		1333	m ²

Projektbezeichnung:	hv-irdning
Bearbeiter:	pro
Bemerkungen:	= 'Bemessungsregendaten, kfu!E6

EINGABEN				
Einzugsflächen				
Bezeichnung Einzugsfläche	Art der Entwässerungsfläche	Abfluss-beiwert α_n	A_n [m ²]	Teileinzugsflächen A_{red} [m ²]
Teilfläche 1	Asphaltfläche	0,90	2045,5 m ²	1841,0 m ²
Teilfläche 2	Dachfläche	1,00	1166,6 m ²	1166,6 m ²
Teilfläche 3				0,0 m ²
Teilfläche 4				0,0 m ²
Teilfläche 5				0,0 m ²
GESAMTEINZUGSFLÄCHE			3212,2 m²	3007,6 m²

Fließzeit vom entferntesten Punkt [min]		5,00 min
mittlerer Drosselabfluss [l/s]	Q_D	69,00 l/s
mittlere Drosselabflussspende [l/s * ha]	q_D	229,42 l/s * ha
Zuschlagsfaktor	f_z	1,10
Abminderungsfaktor	f_a	0,99

Berechnung Retentionsvolumen		
Gitterpunkt 4235	Jährlichkeit	
	30	
DAUER	Regenhöhe q_r [l/m ²]	erford. Speichervolumen V_s [m ³]
0 min	0,00	-
5 min.	15,70	28,9
10 min.	27,30	44,3
15 min.	34,20	44,4
20 min.	38,70	36,6
30 min.	44,80	11,5
45 min.	50,90	-
60 min.	53,70	-
90 min.	57,70	-
2 h	60,30	-
3 h	64,60	-
4 h	68,50	-
6 h	77,90	-
9 h	90,40	-
12 h	100,40	-
18 h	108,60	-
1 d	115,80	-
2 d	146,20	-
3 d	159,60	-
4 d	168,50	-
5 d	175,00	-
6 d	179,90	-

ERGEBNIS / BERECHNUNG		
Gewählte Jährlichkeit	Jährlichkeit 30	
mindestens erforderliches Retentionsvolumen [m ³]	44 m ³	
Maßgebliches Regenereignis	15 min.	34,20 l/m ²

Bemessungsniederschlag mit MaxModN (oberen)- und ÖKOSTRA (unteren)-Werten [mm]

Gitterpunkt: 4235; (M31, R: 59611m, H: 5265382m)

Flächenabminderung: keine

Wiederkehrzeit (T)	1	2	3	5	10	20	25	30	50	75	100
Dauerstufe (D)											
5 Minuten	6.6	8.1	9.6	11.5	14.1	16.7	17.5	18.2	20.1	21.6	22.7
	6.5	7.9	9.0	10.5	12.5	14.5	15.2	15.7	17.2	18.3	19.2
	6.3	7.6	8.3	9.3	10.5	11.7	12.2	12.6	13.5	14.2	14.8
10 Minuten	10.0	14.4	17.3	21.0	26.0	31.1	32.7	34.0	37.7	40.6	42.7
	9.8	13.1	15.2	17.8	21.5	25.1	26.3	27.3	30.0	32.0	33.6
	9.5	11.6	12.9	14.4	16.6	18.6	19.4	20.0	21.5	22.7	23.7
15 Minuten	12.0	18.5	22.3	27.2	33.7	40.3	42.4	44.1	49.0	52.8	55.5
	11.7	16.2	18.9	22.3	26.9	31.5	33.0	34.2	37.6	40.3	42.2
	11.4	14.0	15.5	17.5	20.1	22.8	23.6	24.3	26.3	27.9	28.9
20 Minuten	13.5	21.0	25.4	31.0	38.5	46.1	48.5	50.5	56.0	60.4	63.5
	13.1	18.3	21.3	25.2	30.3	35.6	37.2	38.7	42.4	45.4	47.7
	12.7	15.7	17.5	19.7	22.7	25.7	26.7	27.6	29.7	31.4	32.8
30 Minuten	15.8	24.8	30.1	36.7	45.7	54.7	57.6	59.9	66.5	71.8	75.5
	15.2	21.2	24.8	29.2	35.3	41.4	43.3	44.8	49.3	52.9	55.5
	14.6	18.1	20.2	22.8	26.4	30.0	31.1	31.9	34.6	36.7	38.4
45 Minuten	18.1	28.5	34.6	42.3	52.7	63.1	66.4	69.1	76.8	82.9	87.2
	17.2	24.0	28.0	33.1	40.0	46.9	49.0	50.9	55.9	59.9	62.9
	16.5	20.5	22.9	25.9	30.1	34.2	35.4	36.7	39.5	41.9	43.8
60 Minuten	19.7	31.2	37.8	46.3	57.7	69.1	72.7	75.7	84.1	90.8	95.5
	18.2	25.4	29.6	35.0	42.2	49.5	51.7	53.7	59.1	63.4	66.3
	17.1	21.2	23.6	26.7	30.9	35.1	36.3	37.6	40.8	43.2	44.8
90 Minuten	22.0	34.9	42.5	52.0	64.8	77.6	81.7	85.1	94.5	102.0	107.3
	19.8	27.5	32.0	37.7	45.5	53.1	55.5	57.7	63.2	67.9	71.0
	18.3	22.5	25.0	28.1	32.5	36.7	38.0	39.3	42.3	45.1	46.7

MaxModN - maximierte Modellniederschläge [HAÖ=Hydrologischer Atlas Österreichs (konvexitives N-Modell); ALADIN-Vorhersagemodell (modifiziert)]

Bemessungsniederschlag - gewichteter Wert zwischen MaxModN und ÖKOSTRA

ÖKOSTRA - interpolierte extremwertstatistische Niederschlagsauswertungen (DWA-A 531, modifiziert)

Bemessungsniederschlag mit MaxModN (oberen)- und ÖKOSTRA (unteren)-Werten [mm]

Gitterpunkt: 4235; (M31, R: 59611m, H: 5265382m)

Flächenabminderung: keine

Fortsetzung

Wiederkehrzeit (T)	1	2	3	5	10	20	25	30	50	75	100
Dauerstufe (D)											
2 Stunden	23.8	37.7	45.8	56.0	69.8	83.6	88.0	91.6	101.7	109.8	115.5
	21.1	29.1	33.8	39.6	47.7	55.6	58.1	60.3	65.9	70.8	74.0
	19.4	23.7	26.2	29.4	33.8	38.0	39.3	40.7	43.5	46.4	48.0
3 Stunden	26.9	42.3	51.4	62.8	78.2	93.6	98.6	102.6	114.0	123.0	129.4
	23.7	31.9	36.9	43.1	51.6	59.9	62.5	64.6	70.9	75.8	79.2
	21.8	26.0	28.6	31.8	36.3	40.6	41.9	42.9	46.3	48.8	50.4
4 Stunden	29.1	45.7	55.4	67.7	84.2	100.8	106.2	110.5	122.7	132.4	139.3
	25.8	34.5	39.6	46.2	54.8	63.6	66.4	68.5	75.1	80.2	83.7
	24.0	28.3	30.9	34.2	38.5	43.0	44.3	45.2	48.7	51.3	52.8
6 Stunden	35.2	53.1	63.5	76.7	94.5	112.4	118.1	122.8	136.0	146.4	153.8
	31.1	40.7	46.2	53.3	62.8	72.5	75.6	77.9	85.3	90.9	94.7
	28.6	33.0	35.4	38.8	43.2	47.8	49.2	50.1	53.8	56.4	58.0
9 Stunden	41.3	60.4	71.4	85.2	103.8	122.4	128.4	133.3	147.0	157.7	165.6
	37.8	48.6	55.0	62.9	73.6	84.3	87.7	90.4	98.6	104.5	109.3
	35.0	39.4	42.2	45.5	50.2	54.7	56.1	57.1	61.0	63.1	65.6
12 Stunden	45.5	65.3	76.9	90.8	109.3	127.9	133.8	138.7	152.2	163.1	170.7
	41.9	54.1	61.4	70.2	81.8	93.7	97.4	100.4	109.2	116.1	120.8
	38.5	43.8	47.1	51.1	56.4	62.0	63.7	64.9	69.3	72.5	74.6
18 Stunden	51.5	71.5	83.6	98.2	114.1	130.1	135.8	140.5	154.4	165.0	172.6
	47.6	61.1	69.1	78.8	90.3	101.4	105.5	108.6	118.0	125.3	130.7
	43.7	50.8	54.7	59.6	66.6	72.8	75.4	76.9	81.9	85.8	89.1
1 Tag	54.6	75.3	87.9	103.5	121.9	137.4	142.3	146.3	157.5	167.3	175.3
	50.9	65.2	73.8	84.5	97.6	108.9	112.7	115.8	124.1	131.1	136.6
	47.3	55.1	59.8	65.5	73.3	80.5	83.1	85.3	90.7	94.9	97.9

MaxModN - maximierte Modellniederschläge [HAÖ=Hydrologischer Atlas Österreichs (konvexives N-Modell); ALADIN-Vorhersagemodell (modifiziert)]

Bemessungsniederschlag - gewichteter Wert zwischen MaxModN und ÖKOSTRA

ÖKOSTRA - interpolierte extremwertstatistische Niederschlagsauswertungen (DWA-A 531, modifiziert)

Bemessungsniederschlag mit MaxModN (oberen)- und ÖKOSTRA (unteren)-Werten [mm]

Gitterpunkt: 4235; (M31, R: 59611m, H: 5265382m)

Flächenabminderung: keine

Fortsetzung

Wiederkehrzeit (T)	1	2	3	5	10	20	25	30	50	75	100
Dauerstufe (D)											
2 Tage	68.3	86.7	100.3	117.4	140.6	163.7	171.2	177.3	194.4	207.2	214.1
	64.0	78.8	89.0	101.8	119.1	136.3	141.8	146.2	159.2	169.2	175.0
	59.6	70.8	77.6	86.1	97.5	108.9	112.4	115.1	123.9	131.2	135.8
3 Tage	78.5	93.8	108.0	126.0	150.4	174.8	182.6	189.0	206.9	221.2	231.4
	73.4	87.3	98.0	111.8	130.1	148.6	154.9	159.6	173.4	184.3	191.9
	68.2	80.8	88.0	97.6	109.8	122.4	127.1	130.1	139.8	147.4	152.3
4 Tage	86.6	101.7	113.5	132.1	157.3	182.6	190.7	197.3	215.9	230.7	241.2
	80.6	94.8	104.6	118.7	138.0	157.0	163.2	168.5	182.5	193.8	201.6
	74.6	87.8	95.6	105.2	118.7	131.4	135.6	139.6	149.0	156.9	162.0
5 Tage	93.1	108.9	118.5	136.9	162.8	188.6	197.0	203.8	222.9	238.0	248.7
	86.6	101.1	109.9	124.2	143.8	163.3	170.0	175.0	189.4	201.0	209.0
	80.0	93.3	101.3	111.4	124.8	137.9	142.9	146.2	155.9	164.0	169.3
6 Tage	99.0	115.6	125.5	140.7	167.1	193.6	202.1	209.0	228.5	243.9	254.9
	92.0	107.1	115.8	128.4	148.4	168.3	174.8	179.9	194.9	206.3	215.0
	84.9	98.5	106.1	116.1	129.6	143.0	147.4	150.7	161.3	168.6	175.1

MaxModN - maximierte Modellniederschläge [HAÖ=Hydrologischer Atlas Österreichs (konvexitives N-Modell); ALADIN-Vorhersagemodell (modifiziert)]

Bemessungsniederschlag - gewichteter Wert zwischen MaxModN und ÖKOSTRA

ÖKOSTRA - interpolierte extremwertstatistische Niederschlagsauswertungen (DWA-A 531, modifiziert)

Gitterpunkt: 4235 (Rot); Bezirksgrenzen (Schwarz); Gewässernetz (Blau)

